

IHK-Information

Das neue Verpackungsrecht 2026

Die EU-Verpackungsverordnung (PPWR) und das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) – Das gilt ab dem 12. August 2026

Das Wichtigste in Kürze - Die Kernpunkte zur Umsetzung

1. Identifizierung Ihrer Rolle(n)

→ Welche Rolle/n nehmen Sie pro Verkaufseinheit ein? Legen Sie die Anforderungen dahingehend fest. Sie können auch mehrere Rollen einnehmen.

2. Prüfen Sie, welche Verpackungen oder verpackte Ware Sie erhalten und welche Sie neu verwenden. Wer sind Ihre Kunden (B2B, B2C), sind Sie Erstinverkehrbringer in die EU oder in Deutschland?

→ Welche Verpackungen einschließlich Füllmaterial etc. werden zur Warenlieferung je Verkaufseinheit (Einheit von Produkt und Verpackung) eingesetzt? Mit welchem Material? Wer ist der jeweilige Lieferant?

3. Stimmen Sie sich mit Ihrem Lieferanten ab

→ Gerade zu Beginn der Umsetzung der PPWR ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Lieferanten im Konsens die Rollen und die sich daraus ergebenden Anforderungen abstimmen. Die Konformitätserklärung muss nur einmal pro Verpackungsart erstellt werden. Sie muss nicht in der Handelskette weitergegeben werden. Empfehlenswert ist die Berücksichtigung der PPWR in Vertragsklauseln/AGB.

4. Auf welchen Verpackungsteilen (z. B. Beutel, Etikett, Karton) soll die Kennzeichnung bei mehrteiligen Verpackungen erfolgen?

→ Diese sollte auf der jeweiligen „Hauptkomponente“ angebracht werden, z. B. auf dem Karton einer Verkaufsverpackung.

5. Registrierung vornehmen und Systembeteiligungspflicht prüfen

→ Registrierung beim LUCID-Register der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) und Prüfung der Systembeteiligungspflicht.

IHK-Information

Im Detail: Prüfen Sie in fünf Schritten Ihre Verpflichtungen

1. Welche Rolle hat mein Unternehmen

Ein Unternehmen kann je nach Verkaufseinheit unterschiedliche Rollen einnehmen:

Erzeuger:

Produzent der Verpackung bzw. des verpackten Produkts oder Unternehmen, das diese/dieses unter eigenem Namen bzw. Marke herstellen oder entwickeln lässt. Bei Import aus Drittländern in die EU ist ebenfalls von der Einordnung als Erzeuger auszugehen.

NEU: Laut aktueller Erklärung der EU-Kommission, ist bei Kartons als Transportverpackung, auch wenn sie „zusammengeklappt“ sind, der Produzent der physischen Verpackung der Erzeuger. Auch das Hinzufügen weiterer Verpackungselemente (Klebeband, Luftpolsterfolie) oder dem Versandetikett ändert an diesem Sachverhalt nichts. Lediglich bei „gebrandeten“ Kartons geht die Erzeugerrolle an den Auftraggeber über. Auch der Produzent von Stretchfolie (Rolle) zur Stabilisierung von Paletten ist als Erzeuger anzusehen. (siehe Nr. 5 der [FAQs der EU-Kommission](#))

Hinweis Kleinstunternehmen

Erzeuger (und Hersteller) ist auch, wer Verpackungen liefert, wenn das Unternehmen, das die Verpackungen oder verpackten Produkte unter seinem eigenen Namen bzw. Marke entwickeln oder herstellen lässt, ein Kleinstunternehmen ist und im selben Mitgliedstaat ansässig ist. Unter die Definition Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt, wer weniger als 10 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanz 2 Mio. € nicht überschreitet.

Hersteller

Ist jede in der EU oder einem Drittland ansässige Person (Erzeuger, Importeur oder Vertreiber), die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im jeweiligen EU-Mitgliedstaat in Verkehr bringt – unabhängig von der Verpackungsart (z. B. Transport-, Service- oder Primärproduktverpackungen), davon, ob es sich um Einweg- oder Mehrwegverpackungen handelt, und unabhängig vom Vertriebsweg (auch Fernabsatz). Auch wer verpackte Produkte auspackt, ohne Endabnehmer zu sein, kann als Hersteller gelten, sofern keine andere Person bereits als solcher eingestuft wird.

Importeur:

Unternehmen, das Verpackungen aus einem Drittland in der EU in Verkehr bringt.

Lieferant:

Unternehmen, das Verpackungen oder Verpackungsmaterialien an einen Erzeuger liefert.

Vertreiber:

Unternehmen, das Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, ohne Erzeuger oder Importeur zu sein.

IHK-Information

2. Welche Anforderungen gelten ab dem 12. August?

2.1 Erzeuger (Art. 15 PPWR):

- **Kennzeichnungspflichten:** Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals (z. B. Chargen- oder Seriennummer), Handelsname/-marke, Postanschrift und elektronische Kontaktmöglichkeiten (auch digital, z. B. per QR-Code möglich), vgl. Art. 12. PPWR. Das Identifikationsmerkmal hat i. d. R. Bezug zur Konformitätserklärung und kann auf der „Hauptkomponente“ angebracht werden. Die Kennzeichnung zur Identifizierung der Materialart erfolgt verbindlich nach Anlage 2 VerpackDG.
- Einhaltung von Grenzwerten bei **Schwermetallen** (Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertiges Chrom) sowie per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (**PFAS**) bei Lebensmittelverpackungen, vgl. Artikel 5 der PPWR
- Durchführung einer **Konformitätsbewertung** und Erstellung einer technischen **Dokumentation** sowie der **Konformitätserklärung** (Mustererklärung nach Anhang VII bzw. Anhang VIII der PPWR)

Wie setze ich als Erzeuger die Konformitätserklärung auf?

Nach der Konformitätsbewertung von Verpackungen nach den Artikeln 5 bis 12 sowie 24 und 27 stellt jeder Erzeuger eine schriftliche Konformitätserklärung aus (Kap. VII/PPWR). **Achtung:** Ab dem 12. August 2026 sind nur die Themen relevant, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gefordert sind. (Einen Auflistung künftiger Inhalte der Konformitätserklärung finden Sie am Ende dieses Dokuments.) Die Konformitätserklärung umfasst die erforderliche technische Dokumentation und ist mindestens **fünf Jahre** nach dem Inverkehrbringen aufzubewahren und für die nationalen Behörden bereitzuhalten. Ein **Muster** einer EU-Konformitätserklärung liefert Anhang VIII der PPWR.

2.2 Importeur (Art. 18 PPWR):

- Sorgfaltspflichten hinsichtlich der eingeführten Verpackungen, v.a. hinsichtlich der Konformität, Kennzeichnung und Dokumentation
- Allgemeine Kennzeichnungspflichten: Angabe von Handelsnamen/-marke, Postanschrift und elektronische Kontaktmöglichkeiten (auch digital, z. B. per QR-Code möglich)

2.3 Lieferant (Art. 16 PPWR):

- Informiert den Erzeuger über die Beschaffenheit und Zusammensetzung der Verpackungen mittels Übersendung technischer Daten, damit dieser das Konformitätsbewertungsverfahren durchführen kann

2.4 Vertreiber (Art. 19 PPWR):

- Stellt sicher, dass die Verpackungen den Anforderungen entsprechen und korrekt gekennzeichnet sind

IHK-Information

3. Wer übernimmt die erweiterte Herstellerverantwortung?

Der Hersteller im Sinne der PPWR kann Erzeuger, Importeur oder Vertreiber sein. Die Definition des Herstellers für die erweiterte Herstellerverantwortung (EPR) hat sich gegenüber dem bisherigen deutschen Verpackungsgesetz teilweise geändert.

Hersteller ist das Unternehmen, welches die Lieferkette in dem europäischen Mitgliedsstaat eröffnet, wo die Verpackung zu Abfall wird und dessen Verpackung als **vollständig** gilt.

Als Hersteller gilt, wer

- im Mitgliedsstaat, wo er niedergelassen ist, **Transportverpackungen, Serviceverpackungen** oder **Primärproduktionsverpackungen** erstmals bereitstellt **oder** auch **Produkte**, die in **anderen Verpackungen** verpackt sind;
- im Hoheitsgebiet **eines anderen Mitgliedsstaats Transportverpackungen, Serviceverpackungen** oder **Primärproduktionsverpackungen direkt** an den **Endabnehmer** erstmals bereitstellt **oder** auch **Produkte**, die in **anderen Verpackungen** verpackt sind;
- **verpackte Produkte auspackt, ohne ein Endabnehmer zu sein**, es sei denn, eine andere Person ist der Hersteller;
Bsp: Importeur, der eine Großpackung auspackt, die danach in kleineren Einheiten weiterverkauft werden.

4. Pflichten des Herstellers

Hersteller müssen sich in jedem Mitgliedsstaat, indem die Verpackung bei einem **Endabnehmer** anfällt, in **ationale Register** eintragen, regelmäßig **Mengenmeldungen** vornehmen sowie einem **Rücknahmesystem** von Verpackungen beitreten (in Deutschland betrifft dies Verpackungen an den privaten [Endverbraucher / vergleichbare Anfallstellen](#)). Gibt es keine Niederlassung in diesem Mitgliedsstaat, müssen diese Aufgaben durch einen **Bevollmächtigten** umgesetzt werden.

Gegenüber der bisherigen Praxis gilt für das Inverkehrbringen in den europäischen Mitgliedsstaaten folgendes:

Handelt es sich beim Versand eines verpackten Produkts in einen europäischen Mitgliedsstaat um einen gewerblichen Kunden, der **kein** Endabnehmer ist und folglich das verpackte Produkt weiterverkauft, muss dieser Kunde die erweiterten Herstellerverantwortung für sein Land übernehmen.

Gegenüber der bisherigen Praxis gilt für B2B-Verpackungen:

Laut Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) bis zum 31.12.2027 eine Beteiligungspflicht im gewerblichen Bereich (**B2B**) bei einer „**sonstigen Organisation für Hersteller-Verantwortung (OfH)**“ geplant. Tritt man dieser OfH nicht bei, muss man selbst eine **Zulassung** bei der ZSVR beantragen. Zwischenzeitlich ist eine Registrierung bei dem Verpackungsregister LUCID sowie eine Nachweisführung über Entsorgungswege, in Anlehnung an § 15 des „alten“ Verpackungsgesetzes vorgesehen.

IHK-Information

5. Registrierung vornehmen und Systembeteiligungspflicht nach dem Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) prüfen

- **Registrierung im LUCID-Register:** Alle Hersteller, Händler und Importeure sowie Vertrieber, müssen sich bei der *Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)* eintragen. Information unter: <https://www.verpackungsregister.org/registrierung/alle-informationen-zur-registrierung>.
- **Beteiligung an einem „Dualen System“:** Verpackungen, die systembeteiligungspflichtig sind, müssen bei einem Systembetreiber („dualen System“) lizenziert werden. Information unter: www.uebersicht-systembetreiber.de
- **Informations- und Nachweispflichten:** Mengenmeldungen bei LUCID sowie den Systembetreibern und Dokumentationen sind verpflichtend.

Systembeteiligungspflicht mit der Katalogdatenbank prüfen:

Ob die von Ihrem Unternehmen in Umlauf gebrachten Verpackungen systembeteiligungspflichtig sind, können Sie im „Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen“ recherchieren. Mehr unter:

<https://www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-datenmeldung/katalogsuche>

Auch wenn Sie nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Umlauf bringen, müssen Sie sich höchstwahrscheinlich bei der ZSVR registrieren. Dies gilt insbesondere auch für Serviceverpackungen sowie „Industrieverpackungen/gewerbliche Verpackungen“, die in der Regel nicht bei Endverbrauchern (oder [vergleichbaren Stellen](#)) als Abfall anfallen.

Fristen für zukünftige Anforderungen durch die PPWR

Die Anforderungen der PPWR werden schrittweise erweitert. Viele Konkretisierungen erfolgen über delegierte Rechtsakte der EU. Die wichtigsten Anforderungen sind:

- Kennzeichnungspflicht zur Materialart/Entsorgung (12. August 2028)
- Recyclingfähigkeit (ab 2030)
- Minimierung von Leerraum (ab 2030)
- Wiederverwendungsquoten (ab 2030)
- Mindestrezyklatanteile (ab 2030)

Weitere Informationen

- [Zeitschiene Rechtsakte](#)
- [Leitlinien der EU-Kommission](#)
- [FAQ-Liste der EU-Kommission](#)
- [Zentrale Stelle Verpackungsregister](#)
- [Verpackungsregister LUCID](#)
- [Hinweise der ZSVR zu Serviceverpackungen](#)
- [Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz \(VerpackDG\)](#)
- [EU-Verpackungsverordnung \(PPWR\)](#)

Hinweis: Diese Information soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Im Einzelfall kann eine externe Rechtsberatung erforderlich sein.